



Planvoll investieren – Liquidität verbessern

Über die Nutzung des Investitionsabzugsbetrages kann die Steuerlast insgesamt zwar nicht verringert werden. Vor allem bei absehbaren Investitionen ergibt sich aber ein positiver Einfluss auf die Liquidität.

Der sogenannte Investitionsabzugsbetrag (IAB) ist eine Begünstigung für eine geplante betriebliche Investition. Sie soll die Wettbewerbssituation dadurch verbessern, dass Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt und die Investitions- und Innovationskraft gestärkt werden.

Kurz & knapp

- Die Bedingungen für den Investitionsabzugsbetrag wurden gelockert.
- Vorteil für die Liquidität in angespannten Marktlagen.

Das bezieht sich sowohl auf die Ansparphase, also das Stadium der Investitionsplanung mit einer Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial, als auch auf die Nutzungsphase nach Anschaffung beziehungsweise Herstellung. Bereits seit 1995 gab es die sogenannte Ansparabschreibung, die es in Gestalt einer →

→ Investitionsabzugsbetrag

Gewinnrücklage ermöglichte, den Steuersparnisereffekt vorzuverlagern und so zur Finanzierung der Investition einzusetzen. Konkret konnten also Betriebsausgaben geltend gemacht werden, bevor das Investitionsgut überhaupt angeschafft wurde, deshalb der Begriff der Vorverlagerung. So konnten gezielt Gewinne in bestimmten Wirtschaftsjahren gedrückt werden.

Praxisbeispiel

Im Jahr 2007 wurde der IAB in seiner Struktur und Wirkungsweise vollständig umgestaltet. An die Stelle der Ansparabschreibung trat ein Investitionsabzugsbetrag, der außerhalb der Gewinnermittlung abzuziehen ist. Eine bilanzielle Rücklagenbildung in der Ansparphase gibt es nicht mehr.

Ein Beispiel soll die Funktionsweise verdeutlichen. Ein Landwirt hat 2014 einen Gewinn von 120.000 € erzielt. Er soll für Darstellungszwecke auch in den Folgejahren stets diese Höhe haben. Die Einkommensteuerbelastung des Betriebsinhabers soll pauschal mit 30 % des Gewinns angenommen werden, also in diesem Fall 36.000 €. Dies scheint ihm sehr hoch und er möchte die Einkommensteuerbelastung für 2014 mindern. Da er die Anschaffung eines Schleppers im Jahr 2016 im Wert von 100.000 € plant, bildet er 2014 einen IAB. Dieser kann bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten betragen. Der Landwirt senkt seinen Gewinn also um 40.000 € (40 % von 100.000 €) auf 80.000 € und spart 12.000 € Einkommensteuer (siehe Tabelle 1).

Kommt es zeitgerecht tatsächlich zu der geplanten Investition, ist der IAB gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Unser Landwirt schafft im Januar 2016 den Schlepper zu Anschaffungskosten von 100.000 € an. Der Gewinn erhöht sich um die 40.000 € und die Steuerlast entsprechend um 12.000 €. Zusätzlich kann er die normale Abschreibung des Schleppers ab Anschaffung gewinnermindernd geltend machen. Bei einer Nutzungsdauer von acht Jahren wären das 12.500 € je Jahr (100.000 € / acht Jahre). Diese mindern den Gewinn unabhängig davon, ob ein IAB gebildet wurde (siehe wieder Tabelle 1). Der Gewinn beträgt damit ab 2016 nur noch 107.500 € (120.000 € – 12.500 €).

Ist die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags somit ein Nullsummenspiel? Nicht ganz. Was bleibt, ist ein Liquiditätsvorteil für den investierenden Betrieb. Er kann einen erheblichen Teil der Steuerlast in die Zukunft schieben.

Dieser Liquiditäts- und Zinsvorteil wird durch ein weiteres Wahlrecht noch vergrößert. Der Landwirt kann die komplette Hinzurechnung des IAB im Jahr der Anschaffung, im Beispiel das Jahr 2016, nämlich verhindern, wenn er das Wahlrecht ausübt, den IAB von den Anschaffungskosten des Schleppers abzuziehen. Als Ergebnis wird die Hinzurechnung der 40.000 € neutralisiert. Auf der anderen Seite ist nun jedoch

auch die Abschreibungsgrundlage niedriger. Das heißt, die jährliche Abschreibung geht nicht von 100.000 € aus, sondern von 60.000 €. Die Nutzungsdauer beträgt weiterhin acht Jahre. Statt 12.500 € jährlicher Abschreibung für den Schlepper kann der Betrieb nur 7.500 € (60.000 € / acht Jahre) als Betriebsausgaben geltend machen. Das Ergebnis ist in Tabelle 2 dargestellt. In der Spalte „Gewinn mit IAB“ ist der Gewinn nun jedes Jahr um 5.000 € (12.500 € – 7.500 €) höher als im Beispiel ohne Ausübung des Wahlrechtes (Tabelle 1).

Auch hier wird deutlich, dass der Landwirt im Endeffekt von der absoluten Höhe her keine Steuern spart. Es bleibt jedoch ein

1 Vergleich von Gewinn und Steuerlast mit und ohne Investitionsabzugsbetrag (IAB)

| | Jahr | Gewinn | | Einkommensteuer pauschal 30 % | | |
|-------------|------|-----------|-----------|-------------------------------|-----------|-----------|
| | | ohne IAB | mit IAB | ohne IAB | mit IAB | Differenz |
| Bildung IAB | 2014 | 120.000 € | 80.000 € | 36.000 € | 24.000 € | -12.000 € |
| | 2015 | 120.000 € | 120.000 € | 36.000 € | 36.000 € | - |
| Anschaffung | 2016 | 107.500 € | 147.500 € | 32.250 € | 44.250 € | 12.000 € |
| | 2017 | 107.500 € | 107.500 € | 32.250 € | 32.250 € | - |
| | 2018 | 107.500 € | 107.500 € | 32.250 € | 32.250 € | - |
| | 2019 | 107.500 € | 107.500 € | 32.250 € | 32.250 € | - |
| | 2020 | 107.500 € | 107.500 € | 32.250 € | 32.250 € | - |
| | 2021 | 107.500 € | 107.500 € | 32.250 € | 32.250 € | - |
| | 2022 | 107.500 € | 107.500 € | 32.250 € | 32.250 € | - |
| | 2023 | 107.500 € | 107.500 € | 32.250 € | 32.250 € | - |
| | | | | 330.000 € | 330.000 € | - |

2 Vergleich von Gewinn und Steuerlast mit und ohne Investitionsabzugsbetrag (IAB) bei Ausübung des Wahlrechtes

| | Jahr | Gewinn | | Einkommensteuer pauschal 30 % | | |
|-------------|------|-----------|-----------|-------------------------------|-----------|-----------|
| | | ohne IAB | mit IAB | ohne IAB | mit IAB | Differenz |
| Bildung IAB | 2014 | 120.000 € | 80.000 € | 36.000 € | 24.000 € | -12.000 € |
| | 2015 | 120.000 € | 120.000 € | 36.000 € | 36.000 € | - |
| Anschaffung | 2016 | 107.500 € | 112.500 € | 32.250 € | 33.750 € | 1.500 € |
| | 2017 | 107.500 € | 112.500 € | 32.250 € | 33.750 € | 1.500 € |
| | 2018 | 107.500 € | 112.500 € | 32.250 € | 33.750 € | 1.500 € |
| | 2019 | 107.500 € | 112.500 € | 32.250 € | 33.750 € | 1.500 € |
| | 2020 | 107.500 € | 112.500 € | 32.250 € | 33.750 € | 1.500 € |
| | 2021 | 107.500 € | 112.500 € | 32.250 € | 33.750 € | 1.500 € |
| | 2022 | 107.500 € | 112.500 € | 32.250 € | 33.750 € | 1.500 € |
| | 2023 | 107.500 € | 112.500 € | 32.250 € | 33.750 € | 1.500 € |
| | | | | 330.000 € | 330.000 € | - |

Liquiditätsvorteil, der bei der Ausübung des Wahlrechtes (Tabelle 2) noch höher ist, als ohne Ausübung des Wahlrechtes (Tabelle 1). Statt die Steuer in voller Höhe 2016 „nachzuzahlen“, verteilt sich die zusätzliche Steuer auf die gesamte Nutzungsdauer des Schleppers bis ins Jahr 2023 hinein.

Was wird begünstigt?

Begünstigt ist die geplante Anschaffung beziehungsweise Herstellung eines beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens. Der Abzugsbetrag kann nur geltend gemacht werden, wenn eine entsprechende Investition im Investitionszeitraum und eine bestimmte Nutzung auch tatsächlich geplant sind. „Beweglich“ kann beispielsweise aber auch eine Fotovoltaik- oder gar eine Biogasanlage sein. Aber auch Drainagen, Bewässerungsanlagen, Brunnen und Weidezäune sind im steuerlichen Sinne beweglich. Das gilt auch für Betriebsvorrichtungen, die in ein Gebäude eingebaut sind, zum Beispiel Hebebühnen, Kühleinrichtungen, Transportbänder, Abladevorrichtungen, Entmistungs- und Entlüftungsanlagen, Anbindevorrichtungen in Ställen, Käfig-, Klima- und Heizungsanlagen, wenn sie einem besonderen Betriebszweck dienen, beispielsweise der Ferkelaufzucht.

Bisher verlangten die Finanzämter bei der Geltendmachung des IAB mindestens die Angabe der Funktion des zur Anschaffung vorgesehenen Wirtschaftsgutes und die Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht. Diese Anforderung ist mit einer neuen Gesetzesänderung nunmehr weggefallen.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb darf allerdings nur dann IAB bilden, wenn er als kleiner oder mittlerer Betrieb gilt. Wann ist das der Fall? Bei Landwirtschaftsbetrieben, die ihren Gewinn mittels einer Bilanz ermitteln, orientiert sich die Grenze am Wirtschaftswert (entspricht in den neuen Bundesländern dem Ersatzwirtschaftswert) und beträgt 125.000 €. Ermittelt ein Betrieb seinen Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung, gilt eine auf den Gewinn bezogene Grenze von 100.000 €. Das Finanzamt gesteht hier bei Landwirtschaftsbetrieben ein Wahlrecht zwischen (Ersatz-)Wirtschaftswert- und Gewinngrenze zu. Der Ersatzwirtschaftswert ist bei der Zupachtung von Fläche nur im Verhältnis der eigenen Fläche zu der gepachteten Fläche anzusetzen. Der Ersatzwirtschaftswert ist somit zu kürzen. Da der Pachtanteil in den neuen Bundesländern durchschnittlich bei etwa drei Viertel der Fläche liegt, ist der maßgebliche Ersatzwirtschaftswert im Durchschnitt nur in Höhe von einem Viertel anzusetzen, **wodurch auch relativ große Betriebe in den Genuss kommen, IAB bilden zu dürfen.**

Fazit: Investitionsabzugsbeträge sind für Landwirtschaftsbetriebe eine gute Möglichkeit, den Gewinn eines Wirtschaftsjahres und somit die Steuerbelastung zu senken, ohne dass dadurch weniger Geld auf dem Betriebskonto liegt. Als besonders vorteilhaft ergeben sich die resultierenden Liquiditätsvorteile, gerade in Zeiten von angespannten Marktlagen. (leh) **an**

Dr. Marcel Gerds, Steuerberater und
Chefredakteur der Briefe zum Agrarrecht

agrarmanager

WIRTSCHAFTS- • MARKT- • PRAXIS

agrarmanager ist das Wirtschaftsmagazin für Agraruntersnehmer. Wir liefern erfolgsrelevante Fakten für das Management wachstumsorientierter Landwirtschaftsbetriebe. Top-Infos aus Wirtschaft, Agribusiness und Politik sowie Berichte über Strategien und neue Betriebskonzepte machen den agrarmanager zur unverzichtbaren Informationsquelle für die Entscheider in Groß- und Wachstumsbetrieben.

Wir gehören zu den Top 10 Fachverlagen in Deutschland. Mit über 40 Medienmarken, die viele Aspekte der Agrar- und Forstwirtschaft und des Landlebens abdecken, erwirtschaften wir einen Gesamtumsatz von über 70 Mio. Euro im Jahr.

Wir bieten zum 01. April 2016 am Standort Berlin ein zweijähriges

Volontariat in der Redaktion agrarmanager

Weitere detaillierte Informationen finden Sie unter www.dlv.de/karriere.

Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH
Sophia Sirtl, Bewerbungsmanagement
Lothstr. 29, 80797 München

www.dlv.de

Die Medienkompetenz
für Land und Natur

Know-how rund ums Agrarrecht!

Gebündeltes Fachwissen aus Theorie und Praxis im handlichen Taschenformat.

Sichern Sie sich den entscheidenden Wissensvorsprung im Agrar- und Unternehmensrecht.

Briefe zum Agrarrecht: jetzt kostenlos testen!

www.agrarrecht.de

Marktinfos online!

- Preistrends
- Chartanalysen
- Börsentelegramm
- Newsletter marktalarm

Jetzt testen:
www.agrarmanager.com/abo